

# Abzugsfähigkeit von Zuwendungen im Rahmen der TUM Universitätsstiftung

Stand: Juni 2013

Seit 2007 (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) musste bei der steuerlichen Berücksichtigung einer Zuwendung nur noch differenziert werden, ob es sich um eine Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung handelt oder um eine „normale“ Spende. Ab 2013 bestehen für sogenannte Verbrauchsstiftungen weitere Regelungen (Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013)

## Spenden:

**Steuerlich abzugsfähig sind bei natürlichen Personen Spenden bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags Ihrer Jahreseinkünfte.** Dies gilt unabhängig davon, für welchen gemeinnützigen Zweck gespendet wird. Unternehmen können alternativ einen Höchstbetrag von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderaufwendungen geltend machen. Spenden, die diese Höchstbeträge übersteigen, können Sie über die Folgejahre im Rahmen der o. g. jährlichen Höchstbeträge (zeitlich unbegrenzt) absetzen.

## Vermögensstock einer Stiftung:

Natürliche Personen können über den allgemeinen Spendenabzug hinaus **als Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung bis zu 1 Mio. EUR zusätzlich steuerlich geltend machen.** Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine Stiftungs-Neugründung handelt oder um die Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht der Dotationshöchstbetrag beiden zu, d. h. es können gemeinsam bis zu 2 Mio. EUR geltend gemacht werden. Während bis 2012 der Nachweis vorausgesetzt wurde, dass jeder der Ehegatten für sich eine maßgebliche Zuwendung geleistet hat, entfällt dieser Nachweis ab 2013 ersatzlos (Ehrenamtstärkungsgesetz).

Diesen Dotationshöchstbetrag können Sie innerhalb eines Zeitraums von **10 Jahren** – auf Antrag – beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt absetzen. Dieser besondere Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Übersteigende bzw. nicht ausgenutzte Beträge können im Rahmen des allgemeinen jährlichen Spendenabzugsbetrages (20% bzw. 4 Promille, vgl. oben) geltend gemacht werden.

## Verbrauchsstiftungen:

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 klargestellt, dass der erhöhte Abzug für Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen nicht für sog. Verbrauchsstiftungen gilt. Dies sind Stiftungen, die nicht auf einen dauerhaften Erhalt des Vermögensstockes ausgerichtet sind. Durch die Neuregelung des § 80 BGB wurde dieser Sonderfall einer Stiftung des privaten Rechts nun gesetzlich verankert. Eine Verbrauchsstiftung muss somit mindestens 10 Jahre bestehen und eine entsprechende Kapitalausstattung haben.

## Testamentarische Zuwendungen:

Stiftungsgründungen und Zustiftungen sollten möglichst frühzeitig vorgenommen werden, so dass Sie als Stifter soweit gewünscht noch Einfluss nehmen können und auch steuerliche Vergünstigungen noch in Anspruch nehmen können. Zuwendungen in den Vermögensstock einer durch Erbeinsetzung von Todes wegen errichteten Stiftung sind nämlich nicht als Sonderausgaben des Erblassers begünstigt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir hier lediglich die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zusammenfassen können. Dies kann die individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen, denn nur er kennt Ihre persönliche steuerliche Situation und kann Ihnen verbindlich Auskunft dazu geben.